

## Anlage 2: Auftrag zur Sperraufhebung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung

---

---

---

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt –

Beauftragt den Netzbetreiber

**Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG**  
Leo-Wohleb-Str. 3  
78176 Blumberg

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt –

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung „Gas“ an der Entnahmestelle

---

[Bezeichnung der Entnahmestelle]

des Kunden

---

[Name und Anschrift des Kunden]

nach folgenden Konditionen wiederherzustellen (Sperraufhebung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperraufhebung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vorliegen
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der vorangegangenen Sperrung ergeben können / ergeben haben. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers beruhen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sperraufhebung frühestens nach 1 Tag und spätestens nach 3 Tagen durchzuführen. Voraussetzung hierzu ist, dass dem Auftragnehmer vom Kunden in diesem Zeitraum der Zugang zur Anlage gewährt wird.
4. Ist eine Sperraufhebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen.

Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund für die Sperraufhebung liegt in der Einigung zwischen Kunde und Lieferant (Auftraggeber) bezüglich der vorausgegangenen Ansprüche, Reklamationen dieser Parteien. Eine einvernehmliche Einigung wird somit vorausgesetzt.
  
- Sonstige Gründe / Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Der Auftraggeber trägt die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten dieser Sperraufhebung (wie bereits im Sperrauftrag erwähnt). Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperraufhebung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Auftragnehmers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Stempel mit Unterschrift des Auftraggebers]